

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Stand: Juli 2017

1. Ist Fußfessel gleich Fußfessel?

Nein. Man muss unterscheiden zwischen der „Elektronischen Präsenzkontrolle“ (EPK) und der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ).

Die EPK, die seit dem Jahr 2000 – in den ersten Jahren noch als Modellprojekt – praktiziert wird, dient der Vermeidung von Haftverbüßungen. Zielgruppe sind dabei insbesondere solche Straftäter, denen es an Eigenverantwortung und Selbstdisziplin mangelt, um sich an Vorgaben eines Gerichts zu halten, also solche Straftäter, die bislang nicht zu einer Strukturierung ihres Tagesablaufs in der Lage waren, so dass ihnen entweder der Widerruf der Bewährung droht oder von vornherein die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung. Deshalb ist der Kern der EPK der detaillierte und individuelle Tagesplan für den einzelnen Probanden, der die An- und Abwesenheitszeiten im Bereich der Wohnung festlegt, die durch die Elektronische Präsenzkontrolle überprüft werden. Hierzu genügt der Einsatz der sogenannten Radiofrequenztechnik, so dass keine Überwachung des Aufenthaltsortes außerhalb der Wohnung mittels GPS erfolgt. Gleiches gilt für die Teilnahme an dem Projekt im Rahmen der Aussetzung eines Haftbefehls (Untersuchungshaftvermeidung). Die Teilnahme ist darüber hinaus stets freiwillig.

Bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ) handelt es sich demgegenüber um eine gesetzliche Aufgabe, die seit dem 1. Januar 2011 besteht und keine Freiwilligkeit voraussetzt. Nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist es möglich, bestimmten Tätergruppen die gerichtliche Weisung zu erteilen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu

beeinträchtigen. Die Weisung kann auch gegen den Willen der betroffenen Person erteilt werden. Die Person muss eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren – bei extremistischen Taten von mindestens zwei Jahren – vollständig verbüßt haben oder es muss eine Maßregel der Besserung und Sicherung für erledigt erklärt worden sein; es handelt sich bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um einen Ersatz für die Sicherungsverwahrung oder eine sonstige geschlossene Unterbringung. Zudem kann die Weisung nur beim Vorliegen einer Katalogstraftat – wie z.B. Sexualstraftaten, Straftaten gegen das Leben oder extremistische Straftaten – angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Proband solche Taten erneut begehen wird und die Maßnahme zu deren Verhinderung erforderlich erscheint. Die Überwachung erfolgt mittels GPS.

2. Für was steht GÜL?

Die Abkürzung GÜL steht für „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“, die durch Staatsvertrag gegründet wurde. Der Inhalt des Staatsvertrags ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I Nr. 26 vom 23. Dezember 2011, S. 782 bis 785, veröffentlicht.

3. Welche Länder sind an der GÜL beteiligt?

An der Überwachungsstelle sind alle Länder beteiligt.

4. Wo hat die GÜL ihren Sitz?

Die GÜL ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Bad Vilbel.

5. Welche Aufgabe hat die GÜL im Rahmen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung?

Aufgabe der GÜL ist die fachliche Überwachung der Probanden. Sie nimmt die Ereignismeldungen zu jeder Tages- und Nachtzeit entgegen und bewertet diese im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht. Insbesondere nimmt sie Kontakt mit dem Probanden auf, um durch ein klärendes Gespräch die Situation unmittelbar zu entschärfen. Sie übernimmt daher die notwendige Filterfunktion, um

die Anzahl etwaiger unnötiger Einsätze insbesondere der Polizei und der örtlichen Bewährungshilfe so gering wie möglich zu halten.

In technischer Hinsicht wird die GÜL unterstützt von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld. Damit auch die anderen Länder sich der HZD als Technikdienstleister bedienen können, hat das Land Hessen mit allen Ländern zu diesem Zweck Verwaltungsvereinbarungen geschlossen.

6. Kann die GÜL auch mit anderen Aufgaben betraut werden?

Ja. Der Staatsvertrag erlaubt, dass sie auch außerhalb der neuen gesetzgeberischen Aufgabe im Zusammenhang mit der justiziellen Aufenthaltsüberwachung tätig werden darf. So hat Hessen die Aufgaben der Rufbereitschaft im Rahmen der EPK bereits auf die GÜL übertragen.

7. Wer arbeitet in der GÜL?

In der GÜL arbeiten derzeit 17 Bedienstete des Landes Hessen einschließlich des Leiters. Die GÜL arbeitet im Schichtbetrieb, das heißt, sie ist rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt. Jede Schicht besteht aus zwei Personen, einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und einem Beamten des mittleren Dienstes.

8. Schaut sich die GÜL nach Belieben die Bewegungen der Probanden an?

Nein. Zwar werden die aufenthaltsbezogenen Daten immer erhoben und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zwei Monate gespeichert. Der Gesetzgeber hat aber keine anlassunabhängige, permanente Echtzeitbeobachtung erlaubt, sondern das Ansehen der Daten von engen Voraussetzungen abhängig gemacht wie dem Verdacht eines Verstoßes gegen aufenthaltsbezogene Weisungen, der Manipulation der Überwachungsgeräte, der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben anderer oder dem Verdacht der Begehung einer erheblichen Straftat.

Impressum

***Herausgeber
Hessisches Ministerium der Justiz
Abteilung für Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention
Referat III/A2
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden***

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Alexander Kolz